

Maßregelvollzug darf als „Psycho-Knast“ bezeichnet werden  
Umgangssprachlicher Begriff ist nicht diskriminierend oder ehrverletzend

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffern: 1, 2, 3, 9, 12

Unter der Überschrift „Brutaler Straftäter aus Psycho-Knast ausgebrochen“ berichtet eine Boulevardzeitung online darüber, dass ein Verbrecher aus dem Maßregelvollzug eines Klinikums „abgehauen“ sei und dass jetzt nach ihm gefahndet werde. „Unfassbar: Dem Straftäter gelang bereits am 9. August die Flucht. Doch erst jetzt, 14 Tage später, hielten die Behörden es für nötig, die Öffentlichkeit zu warnen. Wie konnte der Mann entkommen? Der kranke Kriminelle entwischte seinen Bewachern bei einem begleiteten Ausgang in den nahegelegenen Wald.“ Der Presserat erhält dazu drei Beschwerden: von dem betroffenen Klinikum, von einem Landeskrankenhaus sowie vom Landesministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Nach ihrer Auffassung wirkt der Artikel stigmatisierend, ausgrenzend und diskriminierend. Damit werde Stimmung gegen psychisch erkrankte Menschen gemacht und ihnen Schaden zugefügt. Im Einzelnen wird die Wortwahl kritisiert: Der Maßregelvollzug sei kein „Psycho-Knast“, und die Beschäftigten seien keine „Bewacher“. Der Patient sei auch nicht „ausgebrochen“, einen Alarm habe es nicht gegeben. Die Wahrnehmung von Menschen mit psychischen Erkrankungen werde durch eine solche Berichterstattung verfälscht und negativ beeinflusst. Dadurch werde deren Bereitschaft eingeschränkt, frühzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach Ansicht der Zeitung beziehen sich die Beschwerden vor allem auf Geschmacksfragen. Eine unerlaubte Flucht sei natürlich ein „Ausbruch“. „Psycho-Knast“ sei eine umgangssprachliche, inhaltlich korrekte Bezeichnung für die freiheitsentziehende Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern. Bei einem begleiteten Ausgang wie hier seien die Klinikmitarbeiter natürlich in ihrer „bewachenden“ Funktion unterwegs gewesen. Alle Fakten seien korrekt. Der Artikel sei auch nicht stigmatisierend oder diskriminierend. Es gehe darin ausdrücklich um einen kriminellen Insassen und nicht um psychisch Kranke im Allgemeinen. An dem Vorgang habe ein erhebliches öffentliches Interesse bestanden, Stichwort „Chronistenpflicht der Presse“. Ginge es nach den Beschwerdeführern, ließe sich über Geschehnisse im Maßregelvollzug überhaupt nicht mehr berichten, nur weil es dabei um psychisch Kranke gehen könnte. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerden einstimmig für unbegründet und schließt sich dabei im Wesentlichen der Argumentation der Zeitung an. Der Begriff „Psycho-Knast“ umschreibt hier umgangssprachlich die Einrichtung des Maßregelvollzugs, die bei psychisch erkrankten Tätern an die Stelle des Gefängnisses tritt. Auch die Begriffe „ausgebrochen“ und „Bewacher“ sind vom Sachverhalt gedeckt, da der Mann sich im Maßregelvollzug befand und sich nicht frei bewegen konnte beziehungsweise sollte. Der Ausschuss verneint daher Verstöße gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 2 (Sorgfalt) des Pressekodex. Mangel Falschberichterstattung besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3. Die umgangssprachliche Umschreibung „Psycho-Knast“ ist auch nicht geeignet, den Täter unangemessen in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzuwürdigen. Eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 liegt somit nicht vor. Aus vergleichbaren Gründen verneint der Beschwerdeausschuss auch eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12.